

Aus dem Bundeshaus

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer**

Band (Jahr): **49 (2022)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wie Hilfsgesellschaften die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer tatkräftig unterstützen

Wussten Sie, dass etwa 60 Hilfsgesellschaften weltweit die Schweizer Solidarität in die Praxis umsetzen? Die in Frankreich tätige Société Helvétique de Bienfaisance etwa feierte 2021 ihr 200-Jahr-Jubiläum. Diese humanitäre Tradition reicht bis zu den Philippinen, wo die Swiss Benevolent Foundation von der Schweiz unterstützt wird.

Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft sieht vor, dass der Bund zur Stärkung der Beziehungen der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer untereinander und zur Schweiz beiträgt und Institutionen unterstützt, die dieses Ziel verfolgen¹. Gleiches drückt auch das Bundesgesetz über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland – besser bekannt als Auslandschweizergesetz (ASG) – aus. Die entsprechende Verordnung greift dieses Prinzip auf und präzisiert, dass der Bund Institutionen unterstützen kann, die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer in bestimmten Bereichen fördern, weltweit aktiv sind oder Hilfeleistungen zugunsten von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern erbringen².

Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) verfügt dazu über einen jährlichen Beitrag, den im Ausland ansässige Wohltätigkeitsorganisationen oder Hilfsgesellschaften beantragen können. Dieser Beitragstopf wird durch Beiträge bestimmter Kantone ergänzt, die ihre bei der zuständigen Landesvertretung angemeldeten Bürgerinnen und Bürger im Ausland unterstützen wollen. Diese Finanzhilfen werden prioritär an Schweizer Gesellschaften oder Institutionen vergeben, die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer unterstützen, die sich aufgrund von Krankheit, Alter oder Einsamkeit in schwierigen sozialen Situationen befinden. Diese Form der Hilfe zielt darauf ab, zum Beispiel Kosten für Unterhalt oder Mieten oder Beiträge an Haushaltskosten, Haushaltsgeräte und für die medizinische Versorgung zu decken.

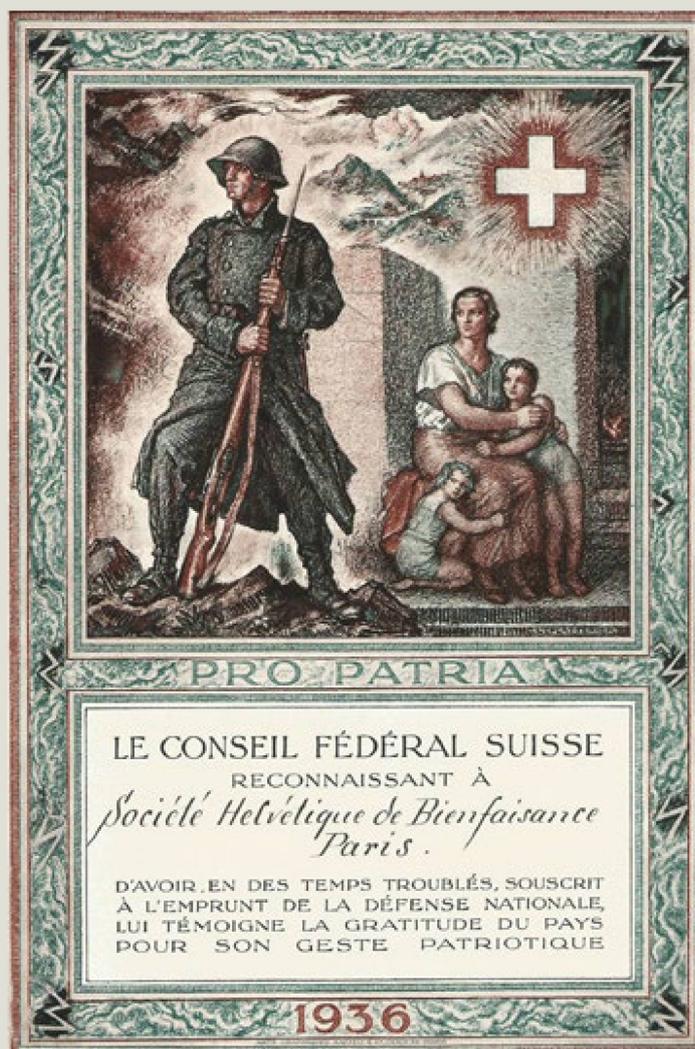
Darüber hinaus können Hilfeleistungen in Form von Stipendien, Beiträgen an Schulgebühren oder Beiträgen an Haushalte älterer oder bedürftiger Menschen ausgerichtet werden. Personen, die ihre Grundbedürfnisse nicht selbst decken können, jedoch bereits Sozialhilfebeiträge vom Bund beziehen, haben keinen Anspruch auf diese Beiträge.

Anträge auf Finanzhilfe werden von der Hilfsgesellschaft direkt an die zuständige Vertretung geschickt, welche die Anträge prüft und die Bedürfnisse auf Basis der Begründung und der finanziellen Dokumentation beurteilt. Die Konsularische Direktion des EDA prüft anschliessend alle Dossiers. Die Verteilung der Beiträge hängt von den verfügbaren Ressourcen ab. Unsere Botschaften und Generalkonsulate, die eng mit den Institutionen vor Ort zusammenarbeiten,

sorgen dafür, dass die Hilfeleistungen zugunsten der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer ihr Ziel erreichen. Obschon die Zahl der auf diese Weise unterstützten Personen begrenzt ist, können mit diesem Instrument Mitbürgerinnen und Mitbürger unterstützt werden, die sich in einer humanitär schwierigen Lage befinden.

¹ Art. 40 Abs. 1 BV (SR 101)

² Art. 34, 38 und 58 lit. c ASG (SR 195.1); Art. 40 und 46 V-ASG (SR 195.11)



Ein Zeitdokument aus einer unruhigen Epoche: Der Bundesrat dankt 1936 der Helvetischen Wohltätigkeitsgesellschaft Paris. Er dankt dafür, dass die Gesellschaft eine Anleihe für die nationale Verteidigung gezeichnet hat und bezeugt ihr – Zitat – «die Dankbarkeit des Landes für ihre patriotische Geste».

Foto Archiv SHB, Paris

Das Beispiel der Société Helvétique de Bienfaisance



Die ersten 50 Jahre der 1821 von vier jungen Schweizern gegründeten Société Helvétique de Bienfaisance (SHB) verliefen stürmisch. Die junge Gesellschaft musste die Revolution von 1830, die darauffolgende Choleraepidemie, den Aufstand von 1848, den Deutsch-Französischen Krieg von 1870 und die Belagerung von Paris überstehen. Sie schaffte dies dank der Unterstützung des Bundes und der Grosszügigkeit der in Paris lebenden Schweizer:innen. Die im 20. Jahrhundert folgenden zwei Weltkriege, die Spanische Grippe und die aktuelle Pandemie waren nicht weniger herausfordernd. In all diesen Zeiten bewies die SHB ihre Wirkungskraft und sie bietet auch heute in Frankreich lebenden Schweizer:innen in Notlage Unterstützung. Im Tagesgeschäft verwaltet eine Assisten-

tin die Hilfsanträge, die via Botschaft oder Webseite der SHB eintreffen, während rund zehn Freiwillige ältere alleinstehende oder einsame Menschen besuchen. Die unterstützten Schweizer:innen kämpfen mit Problemen aller Art: schwierige Finanzlagen am Monatsende, unbezahlte Rechnungen, medizinische und zahnmedizinische Bedürfnisse sowie psychische und administrative Schwierigkeiten. Die SHB prüft die Fälle, greift ein und bezahlt Rechnungen. Zweimal jährlich zahlt sie Geld an die am stärksten benachteiligten Personen aus. Sie kümmert sich aber auch um junge Menschen und vergibt jedes Jahr zwei Stipendien an Schweizer Studierende, die in der Cité Universitaire leben, und drei Stipendien an Schweizer Lehrlinge, die an der Ecole Suisse de Paris einen zweiwöchigen Sprachkurs absolvieren. All diese Ausgaben kann die SHB nur dank einer Schweizer Stiftung, dank Subventionen des Bundes und dank Legaten sowie Spenden ihrer Mitglieder tragen. Darüber hinaus organisiert sie Benefizkonzerte. Zugleich hofft sie, etwas mehr neue Mitglieder zu finden. SHB

Manila, das Beispiel in den Philippinen



1925 gründeten Mitglieder des Schweizer Vereins in den Philippinen die Swiss Benevolent Foundation (SBF), deren Ziel war, die dringenden Bedürfnisse von in Not geratenen Schweizerbürger:innen zu lindern. Die SBF wird von einem Stiftungsrat geleitet, der sich aus Mitgliedern des Schweizer Vereins zusammensetzt. Das Eigenkapital stammt hauptsächlich aus freiwilligen Zuwendungen der Mitglieder des Schweizer Vereins. Der Stiftungsrat entscheidet, welchen bedürftigen Schweizer

Bürger:innen und anderen Personen mit engem Bezug zur Schweiz geholfen wird.

Die Dienstleistungen der Stiftung umfassen einmalige finanzielle Hilfen, Darlehen, Spenden sowie Unterstützungen bei Krankheit und Verlust des Lebensunterhaltes. Das soziale Engagement hat sich seit ihrer Gründung bewährt und kann auf unzählige Erfolgsgeschichten zurückschauen: Weihnachtsgeschenke an bedürftige Schweizer:innen und Häftlinge, Übernahme Arzt- und Spitalkosten sowie Schulgelder von Waisenkindern.

SCHWEIZERISCHE BOTSCHAFT MANILA

revue.link/manila



Eidgenössische Abstimmungen

Die Abstimmungsvorlagen werden durch den Bundesrat mindestens vier Monate vor dem Abstimmungstermin festgelegt.

Alle Informationen zu Abstimmungsvorlagen (Abstimmungsbüchlein, Komitees, Empfehlungen des Parlaments und des Bundesrates etc.) finden Sie unter www.admin.ch/abstimmungen oder in der App «VoteInfo» der Bundeskanzlei.



Volksinitiativen

Die folgenden eidgenössischen Volksinitiativen wurden bis Redaktionsschluss neu lanciert (Ablauf der Sammelfrist in Klammern):

- Eidgenössische Volksinitiative «Für eine gute und bezahlbare familienergänzende Kinderbetreuung für alle (Kita-Initiative)» (8.9.2023).
- Eidgenössische Volksinitiative «Für eine geregelte Entschädigung im Epidemiefall (Entschädigungsinitiative)» (29.9.2023)

Die Liste der hängigen Volksinitiativen finden Sie unter www.bk.admin.ch > Politische Rechte > Volksinitiativen > Hängige Volksinitiativen



Travel Admin: Die Reise-App des EDA

Travel Admin ist die Reise-App des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA). Die App unterstützt Sie bei der Vorbereitung einer Auslandsreise und steht Ihnen während der Reise mit wertvollen Funktionen und Informationen zur Seite. Erstellen Sie ein Profil und registrieren Sie Ihre Reise.



Travel Admin

Die Travel Admin-App gibt es gratis im iOS- als auch im Android-App-Shop.

Helpline EDA: Ihre zentrale Anlaufstelle

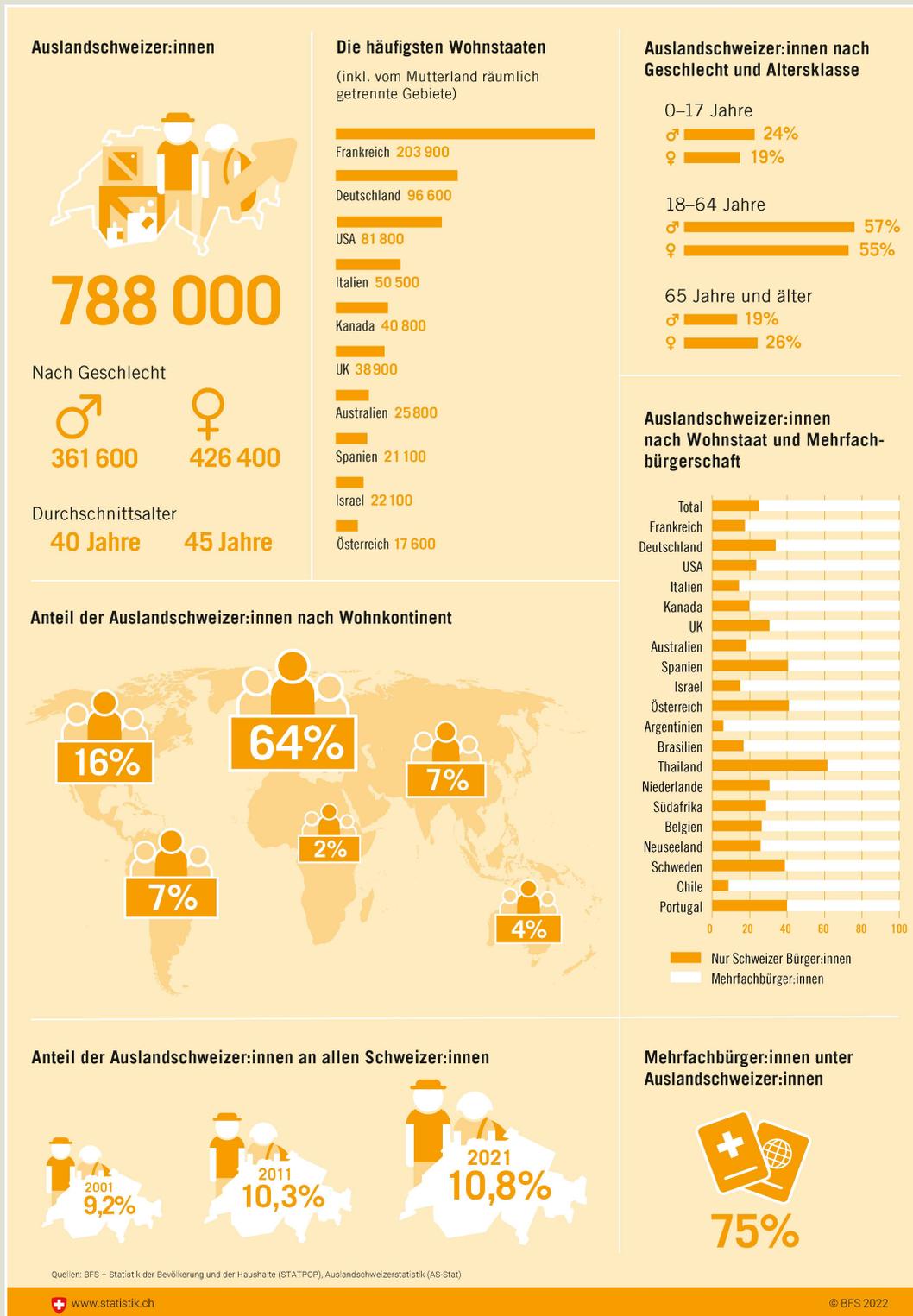
Die Helpline des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) beantwortet als zentrale Anlaufstelle all Ihre Fragen zu konsularischen Dienstleistungen. Zudem steht Ihnen die Helpline EDA in Notfällen zur Seite. Weltweit, 365 Tage und rund um die Uhr – via Telefon, E-Mail und auch per Skype.

HELPLINE EDA

Tel. in der Schweiz +41 800 24 7 365
Tel. aus dem Ausland +41 58 465 33 33
helpline@eda.admin.ch
skype: helpline-eda

Vielfalt der Schweizer Bevölkerung im Ausland

Die Vielfalt der Schweizer Bevölkerung endet nicht an der Schweizer Grenze. Ende 2021 lebte mehr als ein Zehntel der Schweizerinnen und Schweizer im Ausland. Davon verfügen 75 Prozent über mindestens eine zusätzliche Staatsbürgerschaft. Besonders hoch sind diese Anteile in Südamerika.



Im Jahr 2021 waren 788 000 Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer bei einer zuständigen Schweizer Vertretung im Ausland registriert, was einem Anstieg von 1,5 Prozent im Vergleich zum Vorjahr entspricht. Was die letzten zwei Jahre betrifft, so scheint die Covid-19-Pandemie keinen bedeutsamen Einfluss auf die Entwicklung im Jahr 2021 gehabt zu haben. Hingegen hat die aussergewöhnliche Situation zu einer verlangsamteten Entwicklung im Jahr 2020 beigetragen.

Mehrfachstaatsbürgerschaft ist verbreitet

Drei Viertel der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, beziehungsweise 590 500 Personen, besitzen nebst der schweizerischen Staatsbürgerschaft eine oder mehrere zusätzliche Staatsbürgerschaften. Seit 2017 ist dieser Anteil unverändert geblieben.

Der Anteil an Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern, die über eine zusätzliche Staatsbürgerschaft verfügen, ist mit 80 Prozent besonders hoch in Amerika, in Südamerika liegt er sogar bei 87,3 Prozent. Die höchsten Werte finden sich in Argentinien und Chile (94,2 beziehungsweise 91,3 Prozent).

Generell ist festzustellen, dass die Mehrheit (68,3 Prozent) der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer im Ausland geboren wurde. Bei denjenigen mit Mehrfachstaatsbürgerschaft sind es sogar 82,8 Prozent, wobei Argentinien und Chile mit 98,1 beziehungsweise 96,4 Prozent auch hier Höchstanteile zu verzeichnen haben. (BFS)

Weitere Informationen finden Sie online unter www.bfs.admin.ch: Bundesamt für Statistik



> Statistiken finden > Bevölkerung > Migration und Integration > Auslandschweizer:innen

Quellen: BFS – Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), Auslandschweizerstatistik (AS-Stat)